

unter VII. „Aufsätze und Miscellen“, während das General-Register der ersten 25 Jahre weniger gut ordnet und die Aufsätze zwischen die Rechtsfälle und Verbote hineinschiebt.

Während der Rechtsfälle in Anbetracht der Zeit, welche die beiden General-Register umfassen, unter der gegenwärtig noch wirkenden Redaction wesentlich mehr in den Spalten des Börsenblattes zur Aufnahme gelangten, haben die Bücherverbote glücklicher Weise sehr nachgelassen. Diese Rubrik des neuen General-Registers ist, dank unseren gegenwärtigen politischen Zuständen, recht blaß und farblos geworden und steht an Interesse weit hinter den betreffenden Columnen des älteren Bruders zurück. Dort beschäftigt sich die Polizei eifrig damit, ein Ziel jener geistigen Bewegung zu setzen, die nachher anno 1848 und 1849 in Flammen aufschlug. Und in den darauf folgenden Jahren politischen Katzenjammers fanden sich ebenso wieder Bücher, welche nur ein beschränkter Unterthanenverstand für ungefährlich halten konnte. Unter den Verböten des neuen Registers glänzt nur Oesterreich mit zwei Columnen. Im Uebrigen beschränkt sich die Thätigkeit der Polizei vorwiegend auf das Ausspüren der Bücher, die der Strafe der Nachdruckgesetze unterliegen können. Hieraus erklärt sich, daß Sachsen dem Umfange nach fast dem Kaiserstaat Gleiches geboten hat.

Den Abschnitt „Aufsätze und Miscellen“ könnte man wohl einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Redaction nennen, wenn man von derjenigen Thätigkeit absieht, welche die Redaction auch auf den andern Gebieten zu entfalten hat und entfaltet. Diesem großen Abschnitt hat Hr. Büchting, indem er zur Uebersichtlichkeit Einzelnes erweiterte, Anderes kürzte, besondere Aufmerksamkeit zugewandt und, wie er in dem Vorworte sagt, auch von den Miscellen nur ganz Unbedeutendes, Ephemeres nicht registriert.

Es war dies gewiß zweckmäßig. Freilich hat er dadurch mancher Zeile, die verdientermaßen in den Spalten früherer Jahrgänge vergraben lag, wieder zur Auferstehung verholfen, aber wir geben zu, daß es von vornherein schwierig ist, genau eine Grenze zu ziehen, über die hinaus Notizen im Register nicht berücksichtigt werden sollen.

Den Schluß des Ganzen bilden auch im neuen General-Register „Nekrologe“ und „Etablissemments-Circulare“.

Wir dürfen dem Vorstande des Börsenvereins sehr dankbar sein für die Beschaffung des Mittels, durch das allein das Börsenblatt in seinen einzelnen Jahrgängen auch heute noch brauchbar erscheint. Denn es wäre eine undankbare Aufgabe, aus einem Blatte, das wie wenige Fachblätter neben ihm nur dem Bedürfnisse des Alltags zu dienen bestimmt ist und nur nebenbei bringt, was für längere Dauer Werth behält, dasjenige herauszusuchen, was man im gerade vorliegenden Falle wissen möchte. Wenn man auch jetzt noch manchen Band vergeblich aufschlagen wird, weil man unter dem interessirenden Stichworte nur Unbedeutendes findet, so ist doch die Arbeit des Nachspürens jetzt wesentlich erleichtert.

Und nicht allein für den Buchhändler, sondern auch für den Gelehrten erschließt sich durch die Register viel brauchbarer Stoff, den nutzbar zu machen sie nicht versäumen werden.

Hoffen wir, daß im Jahre 1879 ein drittes Register vorliege, das ebenso reichhaltig ist wie seine Vorgänger, und wiederum ein solches Zeugniß ablegt von der fruchtbaren Thätigkeit Derjenigen, die für das Börsenblatt die Feder führen.

K. B.

Entgegnung.

Unter der Ueberschrift: „Eine Verlagsrechts-Frage“ bringt Nr. 128 des Börsenblattes den Abdruck eines gegen uns gerichteten Artikels aus dem „Magazin für die Literatur des Auslandes“.

Wäre es dem geehrten Verfasser oder der Redaction des Börsen-

blattes darum zu thun gewesen, ein parteiloses Urtheil sich über die Angelegenheit zu bilden, so würden sie einfach auch uns gefragt haben.

Wir begreifen es wohl, daß die Redaction des „Magazin f. d. Lit. d. Ausl.“ ohne Rücksicht auf das *audiatur et altera pars* Partei nahm für einen anscheinend in seinen Rechten gekränkten Collegen, wundern uns aber aufrichtig, daß das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel ohne Weiteres einen Angriff von außen her gegen ein Mitglied des Standes, den es vertreten soll, abdruckt*).

Wir glauben, wir könnten unsere Entgegnung in wenige Worte zusammenfassen: Wir haben den Roman „Hammer und Amboß“ von Friedrich Spielhagen zum Abdruck im Hausfreund erworben und mit 1500 Thln. bezahlt, haben ihn auch nirgends anders, wie als „Abdruck im Hausfreund“ angekündigt und verkauft.

Wir wußten allerdings, daß die „Neue Freie Presse“ gleichzeitig mit uns den „drei-“ bändigen Roman „Hammer und Amboß“ veröffentlichen würde; wir wußten auch, daß ein amerikanisches Journal denselben gleichzeitig drucken würde: statt dessen war, als unsere Anfangshäfte nach Amerika kamen, dort der Druck weit vorgeschritten und unser New-Yorker Agent schreibt diesem Umstande allein das Scheitern unseres Unternehmens in Amerika zu**).

Wir hatten in unserem Vertrage mit Hrn. Friedr. Spielhagen den Passus, am 1. April 1869 sei der Autor berechtigt, mit einer Buch-Ausgabe vorzugehen. Wir unterschrieben dies, weil wir selbst über diese Buch-Ausgabe mit Hrn. Spielhagen unterhandelten, da wir glaubten, denselben Preis bezahlen zu können, den ein anderer Verleger zu zahlen im Stande ist. Schließlich war es uns unmöglich, auf die Forderung des Autors einzugehen. Dieselbe bestand in 3000 Thln. für 1500 Exemplare des, wohlverstanden, dreibändigen Romans; wir brachen daher die bis dahin oberflächlich geführten Verhandlungen ganz ab. Anfang Februar d. J. erscheint plötzlich das Circular des Hrn. Hildebrand, welches einen „fünf-“ bändigen Roman „Hammer und Amboß“ von Friedrich Spielhagen ankündigt. Wie sehr uns diese Ankündigung, der die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen folgten, und das Erscheinen des „fünf-“ bändigen Romans geschadet haben, das kann Hr. F. A. Brockhaus, in dessen Officin der Hausfreund gedruckt wird, bestätigen, denn wir sahen uns bereits Ende April genöthigt, die Auflage wesentlich herabzusetzen †). Unsere Abonnenten konnten nicht vergleichen, ob unser dreibändiger Roman nicht nur ein Auszug des fünf-bändigen sei, denn wir waren, als der letztere erschien, kaum mit dem zweiten Bande fertig. Wir möchten nun den unserer Kollegen sehen, der, wenn er nur die Wahl hat: Separat-Ausgabe, oder 2—3000 Exemplare Maculatur eines bis dahin 60 Bogen Quartformat umfassenden Unternehmens, das Letztere wählt. Daß wir von vornherein an unsere Separat-Ausgabe nicht gedacht haben, beweisen unsere Auflagen. Die 1867er Auflage des Hausfreund erwies sich als absehbar, wir druckten 1868 naturgemäß 5000 Exemplare mehr; als auch diese Auflage sich 1868 als absehbar zeigte, druckten wir 1869 abermals 5000 mehr ††), allerdings in dem Glauben, daß diese Auflage durch den Spielhagen'schen Roman noch eine Steigerung erfahren würde. (Den Grund, der uns zu einer derartigen

*) Eben für den Buchhandel ist der fragliche Artikel, der sich als eine „Rechtsfrage“ betitelt, also eo ipso nicht als ein Angriff genommen sein will, von ganz besonderem Interesse und die Redaction durfte darum nicht unterlassen, demselben Gelegenheit zu dessen Besprechung zu geben.

D. Red.

***) Das betreffende Schreiben ist der Red. d. Börsenbl. zugefandt.

†) Die Auflage wurde Ende April wesentlich reducirt.

F. A. Brockhaus.

††) Die Steigerung der Auflagen in der oben angegebenen Weise wird bestätigt.

F. A. Brockhaus.